Wasserbaureglement

der Einwohnergemeinde Krauchthal

(ohne Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen)

<u>INHALTSVERZEICHNIS</u>

ı	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		Seite
	Art. 1: Art. 2: Art. 3: Art. 4: Art. 5: Art. 6:	Zweck/Aufgaben Räumliche Begrenzung Meldepflicht Bauten und Anlagen Staatseigener Wasserbau Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)	1 1 2 2 2
11	ORGANISATION		
	Art. 7: Art. 8: Art. 9: Art. 10:	Stimmberechtigte Gemeinderat Befugnisse Beamte	3 3 3/4 4
111	FINANZIELLES		
	Art. 11:	Mittelbeschaffung	4
IV	AUFSICHT DES STAATES		
	Art. 12: Art. 13	Gewässerkontrolle Vergabe von Arbeiten	4 5
V	RECHTLICHES		
	Art. 14: Art. 15:	Geringfügige Aenderung des Wasserbauplanes Beschwerderecht	5 5
VI	WIDERHANDLUNGEN		
	Art. 16		5
VII	SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
	Art. 17: Art. 18:	Inkraftsetzung Andere gesetzliche Grundlagen	5 5

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck/Aufgaben

Art. 1

Abs. 1. Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gwässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.

Abs.2. Die Kontrollaufgaben übt sie grundätzlich im Rahmen von Art. 44, Abs. 2 WBG aus.

Abs. 3. Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Räumliche Begrenzung

Art. 2

Abs. 1. Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fliessenden Gewässer sowie die Grenzgewässer der Gemeinde Bolligen werden in einem Uebersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.

Abs.2. Der Uebersichtsplan beinhaltet insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Konzessionstrecken (Mühlebach Hettiswil)
- Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregelung (Art. 10, Abs. 2 WBG)
- Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Staates (Staatswald Domäne Thorberg, Staatstrasse) (Art. 9, Abs. 3 WBG)
- Gewässer, die nicht der Aufsicht der Baudirektion unterstehen (Art. 43, Abs. 2 WBG).

Meldepflicht

Art. 3

Abs. 1. Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.

Abs. 2. Aufgetretene Ueberschwemmungen im genehmigten Ueberflutungsgebiet Krauchthal werden durch den Geschädigten sofort der Gemeindeschreiberei, 3326 Krauchthal angezeigt.

Bauten und Anlagen

Art. 4

Abs. 1. Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

- Abs. 2. Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zu Lasten des Werkeigentümers.
- Abs. 3. Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhalts.
- Abs. 4. Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

Staatseigener Wasserbau

Art. 5

- Abs. 1. Wo die Staatsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.
- Abs. 2. Dem Staat obliegt die Pflicht den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.
- Abs. 3. Der Staat trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten

Anstösser

Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)

Art. 6

- Abs. 1. Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.
- Abs. 2. Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.
- Abs. 3. Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

II. ORGANISATION

Stimmberechtigte

Art. 7. Die Stimmberechtigten beschliessen:

- Ausgaben und Kreditverpflichtungen gemäss Organisationsreglement
- Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen
- Stellen sowie den Besoldungsrahmen

Gemeinderat

Art. 8

Abs. 1. Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind, wie:

- Beschlussfassung über die von der Weg- und Wasserbaukommission unterbreiteten Geschäfte
- Beschlussfassung über die Ausführung von Unterhalts- und Notarbeiten im Einzelfall
- Ueberwachung der Unterhalts- und Notarbeiten
- Arbeitsvergebungen
- Gesuch um vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen
- Beschlussfassung über geringfügige Aenderung von Wasserbauplänen
- Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt und den Regierungsstatthalter
- Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt (Art. 10, Abs. 2 WBG)
- Wahl eines Wasserbauverantwortlichen und der Schwellenmeister (Art. 10)
- Einreichung von Strafanzeigen
- Abs. 2. Er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.
- Abs. 3. Unterhaltsarbeiten i. S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i. S. von Art. 20, Abs. 3 WBG/Art. 7 WBV stellen gebundene Ausgaben dar.

Weg- und Wasserbaukommission

Art. 9. Der Weg- und Wasserbaukommission obliegen:

- Vorbereitung der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte
- Aufstellung des jährlichen Voranschlages
- Vorbereitung aller Finanzbeschlüsse
- Vorbereitung der Verträge mit Grundeigentümer betreffend Gewässerunterhalt (Art. 10, Abs. 2 WBG)
- Beschlussfassung über Unterhalts- und Notmassnahmen im Betrage von Fr. 10'000.-- im Einzelfall
- Teilnahme an der Gewässerinspektion (Art. 44, Abs. 3 WBG)
- Ausarbeitung der Unterhaltsanzeigen

- Durchführung des Gewässerunterhaltes
- Anordnen von Notarbeiten
- Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Bauarbeiten
- Bearbeitung und Nachführung des Gewässerübersichtsplanes
- Erstellen der Bauabrechnungen (Finanzverwaltung)
- Prüfung von wasserbaulichen Begehren

Beamte

Art. 10

Abs 1. Die Funktionäre sind:

- Wasserbauverantwortlicher
- Schwellenmeister Krauchthal
- Schwellenmeister Hettiswil

Das Wahlorgan kann mehrere Aemter einer Person übertragen. Die Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt das vom Gemeinderat erlassen wird.

Abs. 2. Im übrigen sind die kantonal- und gemeinderechtlichen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

III. FINANZIELLES

Mittelbeschaffung

Art. 11

Abs. 1. Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen mit Ausnahme von lit, c zulasten der Gemeinde.

Abs. 2. Die abgeschätzten Schäden im Ueberflutungsgebiet (Art. 36 WBG, lit. c) werden vollumfänglich vom Kanton den Geschädigten ausbezahlt. Der Gemeindeanteil (z. Zt. 1/3) wird vom Kanton bei der Gemeinde eingefordert.

IV. AUFSICHT DES STAATES

Gewässerkontrolle

Art. 12

Abs. 1. Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44, Abs. 1 WBG).

Abs. 2. Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungsstatthalter jährlich die Gewässer.

Abs. 3. Der Oberingenieurkreis des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

Vergabe von Arbeiten

Art. 13

Für die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Staat Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

V. RECHTLICHES

Geringfügige Aenderung des Wasserbauplanes

Art. 14

Abs. 1. Geringfügige Aenderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.

Abs. 2. Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28, Abs. 2 WBG).

Beschwerderecht

Art. 15

Das Beschwerderecht richtet sich nach dem geltenden Gemeindegesetz.

VI. WIDERHANDLUNGEN

Art. 16

Abs. 1. Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1'000.— belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

Abs. 2. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkraftsetzung

Art. 17

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft.

Andere gesetzliche Grundlagen

Art. 18

Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

So beraten und angenommen von der Versammlung der Einwohnergemeinde Krauchthal am 20. Juni 1995.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Der Präsident Der Sekretär

F. Schmid

P. Trachsel

<u>Auflagezeugnis</u>

Dieses Reglement ist in der Zeit vom 01.06.1995 bis 10.07.1995 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage- und Einsprachefristen wurden im Amtsanzeiger Nr. 21 vom 25.05.1995 bekanntgegeben.

Während der Auflage- und Einsprachefrist sind folgende Einsprachen eingegangen:

Keine.

3326 Krauchthal, 11. Juli 1995

Der Gemeindeschreiber:

Mit Verfügung vom 11. August 1995 wird das vorliegende Wasserbaureglement der Einwohnergemeinde Krauchthal genehmigt.

Bern, 11. August 1995

TIEFBAUAMT DES KANTONS BERN Der Kantonsoberingenieur:

Hch. Gnehm



Wasserbaureglement - Anpassung

- ¹ Im Artikel 9 des Wasserbaureglementes wird der Begriff "Weg- und Wasserbaukommission" ersetzt durch "Werkkommission".
- ² In Artikel 10 wird der Begriff "Beamte" ersetzt durch "öffentlich-rechtliche Angestellte".

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung in Krauchthal am 07. Dezember 1996.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

F. Schmid

E. Aeschlimann

Auflagebescheinigung

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt hiermit, dass die vorstehende Änderung des Wasserbaureglementes der Einwohnergemeinde Krauchthal während der Zeit vom 21. November 1996 bis 30. Dezember 1996 vorschriftsgemäss bei der Einwohnergemeindeschreiberei Krauchthal öffentlich auflag. Während dieser Zeit sind gegen diese Reglementsänderungen keine Einsprachen eingelangt. Auflage und Einwohnergemeindeversammlung wurden im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 86 vom 16. November 1996 und in den Amtsanzeigern von Burgdorf Nr. 47 und Nr. 49 vom 21. November 1996 und 05. Dezember 1996 vorschriftsgemäss bekanntgemacht.

Krauchthal, 17. Januar 1997

Die Gemeindeschreiberin